



Förderverein der Musikschule Hennef e.V.

Fritz Jacobi Straße 10 – 53773 Hennef (Gebäude der Real-/ Musikschule der Stadt Hennef)

Email: musikschule@foerderverein-hennef.de

Satzung

des „Förderverein der Musikschule Hennef e.V.“
vom 8.10.2007

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule Hennef e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hennef und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. . Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines ist es, die Musikschule in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung in ihren erzieherischen und künstlerischen Bestrebungen in ideeller und möglichst finanzieller Weise zu unterstützen und durch Veranstaltung von Konzerten sowohl des heimischen Nachwuchses wie auch sonstiger qualifizierter Künstler zur Einbindung der Musikschule in das kulturelle Leben der Stadt Hennef beizutragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 52ff. der Abgabeordnung 1977, und zwar insbesondere dadurch, dass er seine Mittel für das Gedeihen der Schule einsetzt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hennef als Trägerin der Musikschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des ursprünglichen Vereinszweckes zu verwenden hat.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden

- a) jede volljährige Person,
- b) jeder Schüler und jede Schülerin der Musikschule, (auch ehemalige),
- c) jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag/ Beitritterklärung entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft wird mit Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand begründet. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung eines Antrages etwaige Ablehnungsbegründungen bekannt zu geben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich *bis spätestens 30.April*. eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Der Beschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind bereit, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6

Beiträge und Spenden

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird *einmalig und jährlich am 31.Mai* fällig. Der Vorstand ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.



Förderverein der Musikschule Hennef e.V.

Fritz Jacobi Straße 10 – 53773 Hennef (Gebäude der Real-/ Musikschule der Stadt Hennef)

Email: musikschule@foerderverein-hennef.de

Alle dem Verein bar zur Verfügung gestellten Mittel werden unverzüglich auf das Konto des Vereins eingezahlt. Nach Eingang von Beitrag oder Geldspenden auf dem Konto des Vereins erhält der Spender eine zur Vorlage bei der Steuerbehörde geeignete Spendenquittung nach vorgeschriebenem Muster.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem jeweiligen Schulleiter.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§9

Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind geschäftsführender Vorstand. Beide vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand regelt die Verteilung der Geschäftsbereiche unter sich. Er entscheidet in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung über die Verwendung der Mittel. Der Kassenwart wird per Vollmacht berechtigt, im Geldverkehr gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu zeichnen. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der Vorstand hat nach jedem Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Kassenbericht ist vorher von einem Kassenprüfer zu prüfen.

§10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist,

darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das der Schriftführer zu unterzeichnen hat.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Genehmigung des Kassenberichtes
- b) Entlastung und Neuwahl sowie Ergänzungswahl des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Beschlüsse über einen Antrag zur Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes eines Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.

4. Bleibt die Position des Vorsitzenden oder Stellv. oder Kassenwart länger als 6 Monate nach dem Ausscheiden vakant, so muß eine Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung einberufen werden. Sind bis dahin sogar mehr als einer von den oben genannten Funktions-träger nicht im Amte hat der Leiter der Musikschule die Aufgabe nach der Sitzung den Verein aufzulösen.

§12

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.10.2007 beschlossen und am 3.6.2008 am Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister im Registerblatt VR 1191 eingetragen.